

Schweizerische Bundesversammlung.

Die gesetzgebenden Rathe der Eidgenossenschaft sind am 4. Dezember 1882 zu ihrer ordentlichen Wintersession zusammengetreten.

Die Verhandlungen des Nationalrathes wurden von seinem Prasidenten, Hrn. Regierungsrath Dr. Adolf Deucher aus dem Kanton Thurgau, mit folgender Ansprache eroffnet:

„Meine Herren!

„Erlauben Sie mir, vor Beginn unserer Berathung einem Gedanken Ausdruck zu geben

„Seit unserer letzten Versammlung sind drei gesetzgeberische Arbeiten, welche wir reiflich durchberathen und mit groer Mehrheit beschlossen hatten, in der allgemeinen Volksabstimmung verworfen worden.

„Die eine derselben, die Einfuhrung des Erfindungsschutzes, welche zugleich eine Verfassungsanderung bedingte, ist mit einer ziemlichen Mehrheit der Standesstimmen, dagegen mit nur unbedeutender Volksmehrheit unterlegen, so da zu hoffen ist, da in nicht zu ferner Zeit, den dringenden Wunschen einer groen Zahl Industrieller entsprechend, vom ubel unterrichteten an das besser unterrichtete Volk appellirt werden durfe.

„Mit vorher bei keiner Abstimmung dagewesener Majoritat wurde dagegen das Epidemiengesetz verworfen, und der Ausdruck des Volkswillens gegen die in das Gesetz aufgenommene obligatorische Impfung war dabei ein so unzweideutiger, da wir Alle, die wir damit dem Volke das nach unserer Ueberzeugung Beste zu bieten hofften, unbedingt auf eine ahnliche Vorlage verzichten und den gefallenen Volksentscheid mit allen seinen Konsequenzen anerkennen mussen.

„Die wichtigste Abstimmung aber, meine Herren Nationalrathe, war wohl diejenige vom letzten 26. November uber den Bundesbeschlu vom 14. Juni 1882, betreffend die Ausfuhrung des Art. 27 der Bundesverfassung. Auch dieser wurde mit einer nahezu Zweidrittelmajoritat verworfen. Es ist

hier nicht der Ort und es steht mir nicht zu, die Ursachen zu besprechen und die Faktoren aufzuzählen, welche zu diesem Resultate geführt haben. Das Volk hat gesprochen, und der Majestät seines Willens haben wir uns zu beugen, einfach und ohne Hintergedanken!

„Eines aber dürfen und müssen wir hier aussprechen, daß wir mit jenem Beschlusse nur das Beste für unser Land und unser Volk gewollt, daß wir nach unserer Ueberzeugung auf verfassungsmäßigem Boden gestanden und nichts Anderes als die Ausführung des Art. 27 angestrebt haben.

„Diese von uns angestrebte Form der Ausführung ist am 26. November unterlegen, aber der Art. 27 mit seinen großen und herrlichen Grundsätzen ist geblieben; er besteht fort und wartet seiner Ausführung, ohne daß dadurch die verfassungsmäßige Souveränität der Kantone verletzt, die Freiheit der Gemeinden und des Individuums zerstört und der lebendige Gottesglaube vernichtet, aber auch ohne daß die in demselben niedergelegten Rechte des Bundes verkümmert werden sollen.

„Meine Herren! Obschon nicht bestritten werden kann, daß in den vorausgegangenen Abstimmungen ein Mangel an Uebereinstimmung zwischen der Volksstimmung und der Bundesversammlung zu Tage getreten, der zu bedauern ist, so dürfte es doch unsern republikanischen Einrichtungen und Gebräuchen nicht entsprechen, wenn nun die Vertreter der Majorität in den Räten ihr Mandat niederlegen und sich schmolend von ihrer politischen Thätigkeit zurückziehen wollten. Liegt es doch im Wesen des demokratischen Repräsentativstaates, daß die wichtigsten Angelegenheiten durch das gesetzlich und in bestimmten Formen organisirte Referendum in letzter Instanz entschieden worden, ohne daß aus abweichenden Entscheiden für die vorausgegangenen Instanzen, Bundesrath und Parlament, eine Nöthigung oder auch nur eine Rechtfertigung der Demission sich ableiten ließe. Unsere Stellung ist eine andere; wir haben uns dem Volksentscheid zu unterwerfen, aber auf unsern Posten auszuharren und die politische Föhlung mit dem Volke wieder herzustellen. Letzteres dürfte um so eher möglich sein, wenn wir uns in diesen schweren Zeiten bei unsern gesetzgeberischen Arbeiten auf das Nothwendigste beschränken und uns dafür mit um so größerem Eifer der Lösung der volkwirtschaftlichen Aufgaben des Staates widmen.

„Meine Herren! Seit unserer letzten Sitzung haben wir abermals ein Mitglied unseres Rathes durch den Tod verloren, Herrn Georges Louis Contesse von Romainmotier, gestorben Anfangs August. Mitglied des Nationalraths seit 1869, erfüllte er sein Mandat

stets mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit. Kein Mann des Kampfes und der gewaltigen Rede, aber ein Mann voll Ueberzeugungstreue, klaren Blickes, offenen Herzens, erfüllt von der Liebe für sein engeres und weiteres Vaterland, ein edler Charakter, das war Contesse, so haben wir ihn stets gekannt, und so widmen wir ihm auch heute ein sympathisches Andenken.

„Und da wir der verstorbenen Kollegen gedenken, lassen Sie mich noch ein Wort der Erinnerung auch einem andern Manne gewähren, der zwar nicht diesem Rathe angehörte, aber doch im weitern Sinn, als Mitglied der Bundesversammlung, auch unser Kollege war und nun ebenfalls durch den unerbittlichen Tod entrisen wurde, ich meine Herrn Ständerath Albert Bitzios von Bern. Auch mit ihm ist ein guter Eidgenosse, ein treuer Sohn seines Landes, ein rastlos thätiger Geist, ein Mann von edlem Herzen und goldenem Charakter, von uns geschieden, darum war auch er uns Allen ein werther Kollege, Vielen aber war er mehr, ein treuer, lieber Freund!

„Ich möchte Sie einladen, sich zum Andenken an die beiden Verstorbenen von Ihrem Sitze zu erheben.

„Meine Herren! Indem ich Sie in der Bundesstadt willkommen heiße, erkläre ich die Dezembersession des Nationalrathes für eröffnet.“

Die Eröffnungsrede des Präsidenten vom Ständerath, Hrn. Regierungsrath Wilhelm Vigier von Solothurn, lautet also:

„Meine Herren Ständeräthe!

„Seit unserer letzten Sitzung ist im Schweizervolke wegen eines von der Bundesversammlung gefaßten Beschlusses eine weitgehende Bewegung und Aufregung entstanden. Dem Beschluß über Ausführung des Artikel 27 der Bundesverfassung ist die Genehmigung des Volkes nicht ertheilt worden, und es fällt derselbe dahin. Das Volk hat mit entscheidender Mehrheit erklärt, daß es von der Aufstellung eines Schulsekretärs nichts wissen will. Unsern republikanischen, demokratischen Grundsätzen getreu wollen wir dessen Entscheid ohne allen Rückhalt anerkennen. Wir unterziehen uns der Majestät des Volkswillens.

„Wir sprechen jedoch gleichzeitig die Ueberzeugung aus, daß die große Mehrheit des Schweizervolkes, welche der Aufstellung eines Schulsekretärs entgegengetreten ist, dies nicht gethan hat, weil sie der Entwicklung unseres Volksschulwesens feindselig gesinnt ist. Nein! Wir sind überzeugt, daß das Schweizervolk in

seiner großen Mehrheit der Förderung unserer Volksschule günstig gestimmt und nicht gewillt ist, dieselbe zum Stiefkind der schweizerischen Eidgenossenschaft zu machen. Allein die Art und Weise, wie der Artikel 27 durch die Rätthe ausgeführt werden wollte, entsprach den Anschauungen des Volkes nicht.

„Und hierin liegt eine nicht mißzuverstehende Lehre für uns, welche wir in guten Treuen beherzigen wollen. Es ist die Lehre, daß die Rätthe bei ihren Vorlagen mehr Fühlung mit dem Volke haben sollen. Es handelt sich bei unsern demokratischen Institutionen nicht darum, Gesetzesvorlagen korrekt und nach bestimmten Theorien richtig auszuarbeiten. Wir müssen Gesetze berathen, welche auf der Anschauung des Volkes beruhen, im Volke wurzeln, und wenn in dieser Beziehung eine Idee noch nicht Boden gefaßt hat, so muß ihr zuerst beim Volke Eingang verschafft werden, ehe und bevor das Gesetz aufgestellt wird. Dann wird die Gesetzgebung auch auf solidem Fundament aufgebaut.

„Es liegt im Volksentscheid aber auch eine Lehre für uns nach anderer Richtung hin. Die Opposition gegen den Beschluß wurde noch durch eine Mißstimmung gegen andere Uebelstände unterstützt, die durchaus nicht in der Vorlage selbst lagen. Wir dürfen nicht mißkennen, daß in unserm eidgenössischen Bundesleben noch bürokratische Auswüchse vorkommen, welche das Volksbewußtsein verletzen und die bei der letzten Abstimmung ebenfalls mitwirkten. Wir sollen deßhalb trachten, die Gesetzgebung und namentlich das Vorgehen bei Ausführung der Gesetze fern zu halten von allen bürokratischen, pedantischen Beimischungen.

„Wenn wir somit den Entscheid des Volkes ohne Rückhalt anerkennen und uns die nöthigen Lehren daraus ziehen, so wollen wir uns auch nicht entmuthigen lassen, mit redlichem Willen und reiflicher Prüfung unentwegt am Ausbau der Bundesverfassung und an der Verbesserung unserer volkswirtschaftlichen Zustände zu arbeiten. Wir werden beharrlich festhalten an den in unserer Bundesverfassung niedergelegten Grundsätzen.

„Es liegt mir noch die Pflicht ob, Sie daran zu erinnern, daß seit Ihrer letzten Sitzung die Bundesversammlung den Verlust zweier Mitglieder zu beklagen hat: des waadtländischen Abgeordneten Nationalrath Contesse und unseres theuern Kollegen Bitzios, Regierungsrath und Abgeordneter des Kantons Bern. Er war uns Allen ohne Ausnahme ein lieber, treuer Kollege. Der Ständerath verliert an ihm einen einsichtigen und mit reichem Wissen versehenen Berather, eine rastlose Arbeitskraft. Wir werden ihn stets im lieben Angedenken behalten.“

Der Nationalrath erhielt 4 neue Mitglieder, nämlich:

Hrn. Laurenz Schönenberger, von und in Kirchberg (St. Gallen),
Gerichtspräsident und Gemeindammann, gewählt am 30. Juli
1882 im 32. eidg. Wahlkreise, in Ersetzung des zurückgetretenen
Hrn. J. R. Moser-Näf in Niederutzwyl;

Hrn. Jean Samuel Cuénoud, von und in Lausanne, Syndic da-
selbst, am 19. November 1882 vom 42. eidg. Wahlkreis ge-
wählt an der Stelle des aus dem Nationalrath getretenen Hrn.
Jules Brun in Lausanne;

Hrn. Lucien Decoppet, von Suscévaz (Waadt), in Yverdon, Be-
zirksgerichtsschreiber, gewählt am 1. Dezember 1882 im 43. eidg.
Wahlkreise, in Ersetzung des verstorbenen Hrn. Georges Con-
tesse von Romainmôtier;

Hrn. Ambrosius Rosenmund, von und in Liestal, Fabrikant,
gewählt am 26. November 1882 vom 26. eidg. Wahlkreise,
an der Stelle des zum schweizerischen Gesandten in Washington
gewählten Hrn. Oberst Emil Frey.

Im Ständerath erschien als neues Mitglied:

für Bern: Herr Regierungsrath Alfred Scheurer, von Erlach,
in Bern.

Als Stimmzähler im Nationalrath wurde Herr Fr. E.
Bühlmann, von Großhöchstetten (Bern), gewählt, weil Herr
Berger erklärte, er könne diese Stelle nicht weiter bekleiden.



Schweizerische Bundesversammlung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1882
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	57
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.12.1882
Date	
Data	
Seite	504-508
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 697

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.